



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 19, am 22. Mai 2020 durch

...

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der Antragstellerin für die am 23.5.2020 in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr geplante Veranstaltung „Mahnwache für das Grundgesetz“ eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Zusätzlich zu dem mit der Anmeldung vorgelegten Schutzkonzept ist die Einhaltung des aktuell gebotenen Infektionsschutzes durch folgende Auflagen abzusichern:

- Die Teilnehmerzahl wird auf 750 begrenzt;
- für die 750 Versammlungsteilnehmer sind insgesamt 75 Ordner vorzusehen;
- es ist sicherzustellen, dass nur solchen Teilnehmern Zugang zur Kundgebungsfläche gewährt wird, die handelsübliche Mund-Nasenbedeckungen tragen;
- es ist durch weitere 75 Ordner sicherzustellen, dass die Teilnehmerhöchstzahl (750) überschreitende Versammlungsinteressenten keine An/-Versammlungen im Randbereich der genehmigten Versammlung bilden, sondern sich unter Wahrung des geltenden Mindestabstands zerstreuen;
- die Versammlung ist unverzüglich aufzulösen, wenn die Einhaltung der Teilnehmerhöchstzahl sowie die markierungsgerechte Aufstellung der Teilnehmer durch verbale Einwirkung nicht erreicht wird.

Der weitergehende Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Der Streitwert wird auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten und sonst von der Entscheidung Betroffenen die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in elektronischer Form beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Die Beschwerdefrist wird auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, schriftlich oder in elektronischer Form (s.o.) einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern ist oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Eine Beschwerde in Streitigkeiten über Kosten, Gebühren und Auslagen ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Der Beschwerde sowie allen Schriftsätzen sollen – sofern sie nicht in elektronischer Form eingereicht werden – Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hamburgischen Obergerverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer der in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Hochschulen mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Ferner sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Ergänzend wird wegen der weiteren Einzelheiten auf § 67 Abs. 2 Satz 3, Abs. 4 und Abs. 5 VwGO verwiesen.

Hinsichtlich der Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Hamburgische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Streitwertbeschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form (s.o.) beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, einzulegen.

Sie ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat, einzulegen.

Soweit die Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nicht durch das Verwaltungsgericht zugelassen worden ist, ist eine Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung nur gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt.

Gründe

I.

Die Antragstellerin begehrt eine Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr gemäß § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO eine Ausnahmegenehmigung für die Durchführung einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel mit 3.500 bis 4.000 Teilnehmern unter dem Motto „Mahnwache für das Grundgesetz“ am Sonnabend, dem 23. Mai 2020, in der Zeit von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr in der Ludwig-Erhard-Straße zwischen Rödingsmarkt und Neanderstraße/Englische Planke in Hamburg zu erteilen.

Ein entsprechender Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wurde von der Antragsgegnerin mit Bescheid vom 19. Mai 2020 abgelehnt. Zur Begründung verwies die Antragsgegnerin darauf, dass die von der Antragstellerin angemeldete Versammlung aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar sei und daher eine Ausnahmegenehmigung nicht erteilt werden könne.

Mit dem vorliegenden Antrag auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung verfolgt die Antragstellerin das Ziel einer Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihr eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 HmbSARS-CoV2-EindämmungsVO für die von ihr angemeldete Versammlung, hilfsweise für eine Teilnehmerzahl von 2.000 Menschen, äußerst hilfsweise für eine Teilnehmerzahl von 900 Menschen zu erteilen.

II.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Antragsteller glaubhaft macht, dringend auf den Erlass einer einstweiligen Anordnung angewiesen zu sein (Anordnungsgrund); dies dürfte angesichts der für morgen (23. Mai 2020) angemeldeten Versammlung der Fall sein. Darüber hinaus muss

ein Antragsteller das Vorliegen eines materiellen Anspruchs (Anordnungsanspruch) glaubhaft machen. Dem Wesen und Zweck einer einstweiligen Anordnung entsprechend kann das Gericht im einstweiligen Anordnungsverfahren grundsätzlich nur vorläufige Regelungen treffen und einem Antragsteller nicht schon das gewähren, was er nur in einem Hauptsacheverfahren erreichen könnte. Dieser Grundsatz des Verbots der Vorwegnahme der Hauptsache gilt jedoch im Hinblick auf den gemäß Art. 19 Abs. 4 GG zu gewährleistenden effektiven Rechtsschutz dann nicht, wenn die erwarteten Nachteile bei einem Abwarten der Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar wären und ein hoher Grad an Wahrscheinlichkeit für einen Erfolg in der Hauptsache spricht.

Unter Beachtung dieser Maßgaben hat die Antragstellerin einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der von ihr beabsichtigten Versammlung nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang glaubhaft gemacht.

1. Das Gericht geht im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage davon aus, dass die Regelung des § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbSARS-COV-2-EindämmungsVO mit höherrangigem Recht vereinbar ist (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 20. Mai 2020, 17 E 2120/20, n.v.; OVG Hamburg, Beschl. v. 30.4.2020, 5 Bs 66/20 n.v.; OVG Hamburg, Beschl. v. 16.4.2020, 5 Bs 58/20 n.v.). Ein Verstoß der genannten Regelung gegen die Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 GG) dürfte insbesondere vor dem Hintergrund der mit Wirkung vom 27. April 2020 eingeführten Regelung, die einen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung im Sinne einer gebundenen Entscheidung vorsieht, „sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist“, nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen sein.

2. Der tenorierte Anordnungsanspruch der Antragstellerin ergibt sich aus § 3 Abs. 2 Satz 1 CSV, der folgende Regelung enthält:

„Für Versammlungen unter freiem Himmel werden von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots Ausnahmen von den Verboten nach §§ 1 und 2 zugelassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zu Teilnehmerzahl, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung. Die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz ist fachlich an der Entscheidung zu beteiligen.“

Das grundsätzliche Versammlungsverbot nach § 2 CSV wird durch diese Vorschrift für Versammlungen unter freiem Himmel modifiziert. Versammlungen unter freiem Himmel sind zuzulassen, sofern dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist. Diese Regelung trägt dem hohen Rang des durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährten Versammlungsrechts Rechnung und beinhaltet auf der Rechtsfolgenseite kein Ermessen, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Zulassung der von der Antragstellerin beantragten Versammlung durch die Antragsgegnerin dürfte aus infektionsrechtlicher Sicht (lediglich) mit einer Teilnehmerzahl von 750 Personen vertretbar sein. Dabei legt das Gericht zur Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „aus infektionsschutzrechtlicher Sicht Vertretbaren“ die einschlägigen wissenschaftlich-fachlichen Erkenntnisse zum Stand der Einschätzung der Gefahren durch das Corona Virus zugrunde. Das folgt für das Gericht aus § 3 Abs. 2 Satz 3 CSV, wonach die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz fachlich an der Entscheidung zu beteiligen ist. Diese Beteiligung erfolgte durch eine fachliche Stellungnahme vom 18. Mai 2020 der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz gegenüber der Antragsgegnerin betreffend eine andere als die vorliegend geplante Versammlung am 23. Mai 2020. In dieser Stellungnahme wird ausgeführt:

„die BGV hat aus infektionsschutzrechtlicher Sicht gegen die Durchführung der Versammlung „Mahnwache für das Grundgesetz“ am Samstag, den 23.05 .2020 von 15.00-18.00 Uhr erhebliche Bedenken.

Die Veranstalterin ... hat die Versammlung mit 3500-4000 Teilnehmer*innen auf der Fahrbahn der Ludwig-Erhardt-Straße, zwischen Rödingsmarkt und Neanderstraße/Englische Planke angemeldet.

Die Nichtdurchführung von Veranstaltungen und Versammlungen mit mindestens 1.000 erwarteten Teilnehmern ist grundsätzlich erforderlich, um nach dem Stand der medizinischen Erkenntnisse besonders vulnerable Personengruppen vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 zu schützen. Wegen der dynamischen Ausbreitung, die sich ab März gezeigt hat, sind bei der Entscheidung die medizinisch-fachlichen und epidemiologischen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Gerade bei größeren Menschenmengen besteht die latente und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Durch einschneidende Beschränkungen ist es zwar gelungen die

Zahl der täglichen Neuinfektionen deutlich zu reduzieren, dies kann aber nicht als Startpunkt verstanden werden, um Veranstaltungen mit einer so hohen Teilnehmerzahl wieder durchführen zu können. Bei jeder Zusammenkunft einer größeren Gruppe von Personen im öffentlichen Raum, besteht die konkrete und erhöhte Gefahr einer Ansteckung. Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) oder die damals landesweiten Demonstrationen und Großveranstaltungen anlässlich des Weltfrauentags in Madrid, die die Infektionszahlen innerhalb weniger Tage explodieren ließen, beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern. Tatsächlich ist in Deutschland die Zahl derer, die nach einer Corona-Infektion sterben im Verhältnis zu der Anzahl der Infizierten relativ gering - vor allem im Vergleich mit anderen Ländern wie zum Beispiel Italien, Spanien oder Frankreich. Es kann aber davon ausgegangen, dass die in Deutschland ergriffenen Maßnahmen, zu denen auch das Kontaktverbot zählt, bisher effizient eine weitere Ausbreitung der Krankheit erfolgreich verlangsamt haben und das Infektionsgeschehen einigermaßen beherrschbar ist. Allein aufgrund der zurückgehenden Infektionszahlen konnten erste Lockerungen im öffentlichen Raum ermöglicht werden. Eine Versammlung von 3500-4000 Menschen, gefährden diese Erfolge und fördern die Übertragung von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) von Mensch-zu Mensch. Es kann sich rasant in Einrichtungen ausbreiten, es kann sich bei Menschenansammlungen stark verbreiten, und es bleibt insbesondere für die ältere Generation und Vorerkrankte genauso gefährlich wie am Anfang der Pandemie. Es gilt daher nach wie vor Übertragungswege konsequent einzuschränken, indem die Kontakte zwischen Personen soweit möglich wie reduziert werden. Auch unter Berücksichtigung der vom Veranstalter vorgesehenen Schutzmaßnahmen kann bei der Anzahl von 3500-4000 angemeldeten Teilnehmer*innen und ggf. noch anderen Personen, die sich an den Versammlungen spontan beteiligen, nicht sichergestellt werden, dass sich die Teilnehmer*innen an die aktuell notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes tatsächlich halten. Nach der aktuellen Erkenntnislage muss davon ausgegangen werden, dass in der Regel keine Schutzmaßnahmen bei einer Personengruppe von 3500 - 4000 Personen durch die Veranstalter getroffen werden können, die gleich effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind als eine Veranstaltung oder Versammlung mit dieser Teilnehmerzahl nicht durchzuführen. Eine effektive Kontaktverfolgung, um die Infektionskette zu unterbrechen ist aus infektologischer Sicht notwendig, um das Ausmaß eines Ausbruchs zu verringern oder ihn über einen längeren Zeitraum unter Kontrolle zu bringen. Dies ist bei einer so hohen Anzahl von Personen nicht mehr zu gewährleisten“

Dieser Stellungnahme Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz kann nicht entnommen werden, dass die von der Antragstellerin angemeldete Versammlung, wie von § 3 Abs. 2 Satz 1 CSV für eine Ablehnung der Erteilung der Ausnahmegenehmigung vorausgesetzt, jedenfalls mit einer Teilnehmerzahl von 750 Teilnehmern aus infektionsschutzrechtlicher Sicht nicht vertretbar wäre. Das gilt schon deshalb, weil die zitierte fachliche Stellungnahme dem von der Antragstellerin mit der Anmeldung vorgelegten Sicherheitskonzept nicht angemessen Rechnung trägt. Durch die Markierung von Standorten für die Versammlungsteilnehmer, welche den einzuhaltenden Mindestabstand berücksichtigen, die Absperrung zum Gehweg gegenüber Nichtteilnehmern, und die Anzahl von Ordnern, die dafür sorgen, dass jeder Teilnehmer in seinem markierten Kreis bleibt ist auf angemessene Weise die Einhaltung des Abstandes sichergestellt. Damit bringt die Antragstellerin ihr Problembewusstsein zum Ausdruck und es ist nicht ersichtlich, dass und weshalb bei den zu erwartenden Versammlungsteilnehmern dieses Problembewusstsein nicht ebenfalls bestehen sollte. Schwer wiegt für das Gericht, dass die Antragsgegnerin auf keine der von der Antragstellerin vorgesehenen Schutzvorkehrungen eingeht. Es fehlt insoweit eine am Maßstab der Vertretbarkeit orientierte Risikobewertung durch die Antragsgegnerin aus der sich plausibel ergibt, inwiefern nach den Umständen der vorliegenden geplanten Versammlung eine infektionsschutzrechtliche Gesamtbewertung ein nicht mehr vertretbares Risiko ergibt. Dies setzt eine Auseinandersetzung mit dem konkreten Schutzkonzept und eine daran orientierte nachvollziehbare fachliche Bewertung voraus, woran es hier fehlt.

Das Gericht hält deshalb unter Berücksichtigung des Schutzkonzepts einerseits - wie sie dem Antrag der Antragstellerin für die Veranstaltung vom 23. Mai 2020 zugrunde liegt - und den infektionsschutzrechtlichen Gefahren andererseits, eine Ausnahmegenehmigung unter der Auflage, dass nur 750 Teilnehmer zuzulassen sind und die weiteren Auflagen eingehalten werden, für vertretbar.

Dabei legt das Gericht zugrunde, dass ein Ordner in der Lage sein wird, bis zu 10 Personen beim Eintreffen am Ort der Versammlung in Empfang zu nehmen und auf einen freien markierten Platz (Kreis) zu geleiten und vor Ort sodann während der Veranstaltung diese 10 Personen im Blick zu behalten, um gegebenenfalls bei Unterschreitung der Mindestabstände korrigierend einzugreifen. Gemessen an von der Antragstellerin in Aussicht gestellten 150 Ordnern dürfte insoweit eine Teilnehmerzahl von 750 Teilnehmern vertretbar erscheinen. Denn 75 Ordner, die Hälfte der von der Antragstellerin angekündigten 150 Ordner, wären imstande jeweils zehn, also insgesamt 750 Teilnehmer im Hinblick auf das

Schutzkonzept und ihre Einhaltung zu begleiten. Dabei berücksichtigt das Gericht auch, dass in einzelnen Begegnungen ein Unterschreiten des Mindestabstands nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Doch wird dies unter den Lebensverhältnissen einer Großstadt bei zahllosen Begegnungen im öffentlichen Raum ebenfalls der Fall sein. Ein solches Bedenken könnte zudem jeder Versammlung entgegengehalten werden. Die Grundrechtsausübung darf aber nicht von solchen pauschalen Erwägungen abhängig gemacht werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 17.4.2020 – 1 BvQ 37/20 – zit. n. juris Rn 23). Derartige Erwägungen können insbesondere nicht zur Grundrechtsversagung herangezogen werden, wenn der Veranstalter bei der Anmeldung der Versammlung ein detailliertes Sicherheitskonzept vorlegt, das, wie hier, durch die Einhaltung und Gewährleistung von Abstandsregelungen durch Ordner für eine überschaubare Zahl von Personen und die Positionierung derselben auf markierten Flächen mit einem Radius von 2 m nebst zu tragenden Masken die durch Tröpfcheninfektion bestehende Gefahr einer Infektion signifikant reduzieren dürfte.

Weitere 75 Ordner werden hingegen dafür benötigt, die möglicherweise sehr hohe Zahl von erwarteten versamlungsinteressierten Personen, die über die Zahl der 750 Versammlungsteilnehmer hinausgehen, von der Teilnahme an der Versammlung abzuhalten mit der Maßgabe, dass sie keine An/-Versammlungen im Randbereich der genehmigten Versammlung bilden, sondern sich unter Wahrung des geltenden Mindestabstands zerstreuen.

Die Zulassung der Versammlung mit einer Teilnehmerzahl von 750 Personen ist auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Versammlung der Antragstellerin mit einer hohen Anzahl an Gegendemonstranten einhergehen dürfte, wie die Antragsgegnerin ausführt, vertretbar.

Die vom Gericht im Tenor verfügten Auflagen stellen den gebotenen Infektionsschutz zur Überzeugung des Gerichts hinlänglich sicher und bringen somit die konkurrierenden Rechtsgüter des Schutzes von Leben und Gesundheit und des Versammlungsrechts in den verfassungsrechtlich gebotenen angemessenen Ausgleich.

Die Zahl der Ordner stellt sicher, dass die Schutzauflagen und der Zugang zu der Versammlung sowie der Abgang von ihr hinlänglich sicher durchgeführt werden können. Dem trägt auch die im zweiten Spiegelstrich verfügte Ordnerzahl von 75 für die Versammlungsteilnehmer Rechnung. Durch die im dritten Spiegelstrich enthaltene Obliegenheit zur Ge-

währleistung des Mund-Nasen-Schutzes durch die Teilnehmer wird dem Anliegen des Infektionsschutzgesetzes Rechnung getragen. Durch die Verpflichtung, weitere 75 Ordner vorzuhalten (Spiegelstrich 4) wird das Risiko, dass eine möglicherweise zu erwartende höhere Teilnehmerzahl sich infektionsschutzrechtlich nachteilig auswirkt, reduziert. Die Verpflichtung, die Versammlung unter den im fünften Spiegelstrich genannten Voraussetzungen unverzüglich aufzulösen, beugt schließlich dem Risiko vor, dass die Versammlung schutzkonzeptwidrig durchgeführt wird.

Eine Reduzierung der Teilnehmerzahl hält die Kammer im Übrigen für rechtlich zulässig. Das von der Freiheitsgewährleistung des Art. 8 Abs. 1 GG umfasste Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters enthält als zentralen Punkt die Disposition über die Teilnehmerzahl (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 16.5.2020, 1 S 1541/20, juris Rn 4). Diesbezügliche Restriktionen sind daher nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen zur Abwehr besonders gravierender Gefahren namentlich für die Schutzgüter von Leib und Leben zulässig (VGH Mannheim, ebenda). Hierfür sind nach Überzeugung des Gerichts stichhaltige Gründe in den vom Infektionsschutzgesetz zu beachtenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen vorliegend zu erkennen. Selbst unter der Annahme, dass die Versammlungsteilnehmer ebenso wie die Passanten außerhalb der Versammlung sich diszipliniert und verantwortungsbewusst verhalten werden, ist in Anbetracht der Gefahren, die für die Schutzgüter von Leib und Leben drohen, die Einschränkung der Teilnehmerzahl in diesem Ausnahmefall der am 23. Mai 2020 geplanten Versammlung gerechtfertigt. Denn es gilt die mit einer solchen verbundenen erheblichen Risiken einer Ansteckung der Teilnehmer und Teilnehmerinnen mit dem SARS-CoV-2-Virus sowie die hiermit verbundene große Gefahr einer weiteren Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung und der gegebenenfalls entstehenden Überlastung des Gesundheitssystems zu verhindern. Dieses Interesse wiegt ebenfalls schwer. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Ansteckungsrisiko größer wird, je mehr Menschen auf einem Platz zusammenkommen und dass die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten und die hiermit einhergehende Möglichkeit der Verhinderung weiterer Infektionen ungleich schwerer wird.

III.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, da die Beteiligten annähernd zu gleichen Teilen in dem Rechtsstreit unterlegen sind. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 und 2 GKG. Der in der Hauptsache mit 5.000,00 EUR zu beziffernde Streitwert ist im vorliegenden Verfahren nicht zu reduzieren, weil es, wie ausgeführt, auf eine Vorwegnahme der Hauptsache gerichtet ist.

...

...

...